

12.10.2016

## Kleine Anfrage 5240

des Abgeordneten André Kuper CDU

### **Landesaufnahmekapazitäten und Zuweisungspraxis als maßgebliche Faktoren für die Anwendung des FlüAG und der geplanten Wohnsitzauflage in Nordrhein-Westfalen**

Der Rückgang der Flüchtlingszahlen führt dazu, dass auch die Landesregierung die Konsolidierung des Aufnahmesystems in Nordrhein-Westfalen den Zahlen anpasst, weil weniger Unterkünfte für Geflüchtete gebraucht werden. Derzeit gibt es in Nordrhein-Westfalen rund 60.000 Plätze in den Flüchtlingsunterkünften des Landes. Die Planungen des Landes sehen vor, die Zahl auf 50.000 Plätze zu reduzieren. Davon sollen 35.000 aktiv genutzt werden. 10.000 Plätze sollen in Einrichtungen vorgehalten werden, die im Bedarfsfall innerhalb weniger Tage wieder aktiviert und genutzt werden könnten. Zusätzlich werden Flächen vorgehalten, um schnell und flexibel weitere 5.000 Unterbringungsplätze schaffen zu können.

Angesichts der künftigen Systemumstellung im Flüchtlingsaufnahmegesetz, dass eine Monatspauschale ab der Zuweisung von Asylsuchenden auf die Kommunen gezahlt werden soll, spielt die Kapazität des Aufnahmesystems sowie die Zuweisungspraxis auf die Kommunen eine wichtige Rolle, für die Anzahl der zuzuweisenden Flüchtlinge sowie die Erstattungen nach dem FlüAG 2017. Ebenso soll auch die Wohnsitzauflage nur für diejenigen anerkannten Asylsuchenden gelten, die vor der Verteilentscheidung noch keiner Kommune zugewiesen wurden, sondern lediglich aus der Landesaufnahme heraus verteilt werden.

Dabei sollte gelten, dass insbesondere Asylsuchende ohne Bleibeperspektive – vorwiegend aus sicheren Herkunftsländern – gar nicht erst den Kommunen zugewiesen werden, sondern für die Dauer des Asylverfahrens bis zur Beendigung des Aufenthalts in den Landesaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Auf Basis welcher konkreten Zahlen und Annahmen hat die Landesregierung ihre Einrichtungsplanung erstellt (Anzahl der Asylsuchenden, Verfahrensdauer, etc.)?

Datum des Originals: 12.10.2016/Ausgegeben: 13.10.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

2. Durch den Systemwechsel im FlüAG sowie das Inkrafttreten der Wohnsitzauflage für Nordrhein-Westfalen kommt es für die Aufnahmekapazität der Kommunen künftig entscheidend auf die Praxis des Landes an, zu welchem Zeitpunkt Asylsuchende auf die Kommunen verteilt werden. Wie gestalten sich aktuell die Praxis der Unterbringung von Asylsuchenden in den Landesaufnahmeeinrichtungen sowie die Zuweisung von Asylsuchenden an die Kommunen?
3. Wird aktuell sichergestellt, dass der gesetzliche Rahmen der Unterbringungsdauer von Asylsuchenden – vorwiegend derjenigen ohne Bleibeperspektive – in den Landesunterbringungseinrichtungen ausgeschöpft wird?
4. Wie stellt sich aktuell das Problem dar, das nach § 49 Absatz 1 Asylgesetz die Verpflichtung, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, zu beenden ist, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist (wenn möglich unter Darlegung der Anzahl von Zuweisungen an die Kommunen je Monat aufgrund der Voraussetzungen des §49 Absatz 1 Asylgesetz)?
5. Mit dem FlüAG 2016 stellte das Land gemäß § 4 Abs. 4 FlüAG den Kommunen für den Personenkreis der Geduldeten auf Grundlage der Asylbewerberleistungsstatistik zum Stichtag 31.Dezember 2014 Finanzmittel in Höhe von 136,2 Millionen Euro zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass sich laut AZR rund 58.000 Ausreisepflichtige, davon rund 46.000 Geduldete in Nordrhein-Westfalens Kommunen befinden, dort weiterhin Hilfeleistungen beziehen, ist auch eine künftige Zahlungspflicht des Landes für diesen Personenkreis angezeigt.  
In welcher Form wird die Landesregierung künftig sicherstellen, dass bis zum Vollzug der Ausreisepflicht eine umfassende Berücksichtigung dieser Personen im FlüAG erfolgt?

André Kuper